

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 30

Artikel: Das Handbuch für Unteroffiziere der schweizerischen Armee

Autor: C.D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Handbuch für Unteroffiziere der schweizerischen Armee.

Schon längst hatte sich das Bedürfniss fühlbar gemacht, unseren Unteroffizieren und besonders denjenigen der Infanterie in gedrungener, leicht verständlicher Weise alles dasjenige an die Hand zu geben, was sie in ihren Dienstleistungen brauchen. Einer unserer verdientesten Instruktionsoffiziere war mit der Aufgabe betraut worden, ein solches Handbuch zu entwerfen. Diese Arbeit soll jedoch, wie wir vernommen haben, keine Gnade vor den Augen der obersten Militärbehörde gefunden haben. Es soll ihr der Vorwurf gemacht worden sein, zu voluminös und für den Unteroffizier zu hoch ausgefallen zu sein und mehr den Bedürfnissen der Subalternoffiziere als denjenigen der Unteroffiziere zu entsprechen.

Es scheint für einen Offizier, der seine volle Geisteskraft an die Ausbildung von Offizieren verwendet, schwierig zu sein, hinunterzusteigen in die Sphäre der Unteroffiziere und sich deren Denkungsweise und Auffassungsgabe eigen zu machen.

Das schon redigirte Handbuch ist also verworfen worden, aber das Bedürfniss nach einem solchen dauert fort.

In einem Handbuche soll dem Unteroffizier alles dasjenige geboten sein, was er entweder im Reglement nicht findet oder aus verschiedenen Reglementen heraussuchen muss. Das Reglement selbst und die darin enthaltenen Formen gehören nicht hinein. Diese sind der todte Buchstabe, das Handbuch soll den Geist dazu geben.

Statt einem H a n d buche ist nun vom Herrn Waffenchef der Infanterie ein L e h r bu ch für die Unteroffiziere der Infanterie erschienen und der Zweck der gegenwärtigen Zeilen ist, zu untersuchen, ob dasselbe das erstere ersetzt und entbehrlich macht.

Die ersten drei Kapitel behandeln die Stellung des Soldaten überhaupt und diejenige des Unteroffiziers als Untergebener und Vorgesetzter im Besonderen, es ist die Wiederholung des im allgemeinen Dienstreglement Gesagten.

Wir hätten gewünscht, dass die Stellung des Unteroffiziers besser beleuchtet worden wäre.

Der Unteroffizier ist Vorgesetzter, als solcher gehört er zu den Offizieren und nicht zu den Soldaten, er soll zu jenen herauf und nicht von diesen heruntergezogen werden. Deshalb ist der Unteroffizier besonders vor dem zu häufigen und vertraulichen Umgang mit den Soldaten, mit seinen Untergebenen, zu warnen, er ist zu ermahnen, mit Seinesgleichen Vergnügen und Erholung zu suchen. Es ist schwer, ja unmöglich, gegen diejenigen seine Autorität geltend zu machen, mit welchen man vorher gespielt und getrunken hat. Die Ge-

sellschaft des Soldaten ist deshalb zu meiden. Wir wissen wohl, wie schwer es hält, dies bei unsern Milizverhältnissen zu erreichen, aber gerade deshalb muss man den Unteroffizier auf die Klippen aufmerksam machen, an welchen seine Autorität am ehesten scheitern wird. Der Unteroffizier reist mit den Soldaten aus dem gleichen Dorfe zusammen auf den Sammelplatz. Auf der Reise ist er noch der Kamerad, es wird gemeinschaftlich eingekehrt, gegessen und getrunken und nun hinter dem Kasernenthor soll sich dies Verhältniss plötzlich ändern, aus dem Kamerad wird ein Vorgesetzter. Wehe nun dem Unteroffizier, der nicht mit richtigem Takte am ersten Tage schon seine Autorität zur Geltung bringt, er wird sie im ganzen Dienst nicht mehr erlangen.

Obschon Vorgesetzter, lebt der Unteroffizier mit den Soldaten, seinen Untergebenen, er hat sie im inneren Haushalte zu beaufsichtigen und ihnen mit dem Beispiele voranzuleuchten. Darauf darf sich seine Thätigkeit aber nicht beschränken. Er muss seine Untergebenen kennen lernen. Gerade weil er mit ihnen zusammen leben muss, wird ihm dies möglich sein. Er soll den Charakter, die Anlagen, die besondern Befähigungen jedes seiner direkten Untergebenen genau kennen und seinem Vorgesetzten, dem Lieutenant, Sektionschef oder dem Hauptmann und Kompagniechef genaue Auskunft geben können. Wir verlangen keine peinliche Aufschmeckerei, sondern eine dienstliche Ueberwachung und durch eine solche wird der Soldat oft vor Fehlritten rechtzeitig gewarnt werden und der Strafe entgehen.

Das IV. Kapitel behandelt die Ehrenbezeugungen und ist die Wiederholung des Dienstreglements.

Die Kapitel V und VI enthalten die Heeresorganisation und das Verhalten beim Einrücken in den Dienst und geben gute Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in diesen Fächern.

Das folgende Kapitel ist ein Auszug aus den Dienst- und Verwaltungsreglementen und behandelt den innern Dienst.

1. Bedeutung dieses Dienstzweiges.
2. Aufsichtsdienst, wobei jedoch der immer fortdauernde Aufsichtsdienst jedes Vorgesetzten nicht scharf genug betont ist.
3. Die Unterkunft.
4. Verpflegung. Hier finden wir nur den Abdruck der reglementarischen Vorschriften und wenn man, bei der Infanterie wenigstens, einen Unteroffizier oder Soldaten fragt, ob der Ordinärechef wirklich alle Einkäufe besorge und sich Alles so verhalte, wie es in der Vorschrift steht, so wird er mit „nein“ antworten. In Wirklichkeit sollte man mit dem alten, aus fremden

Diensten hergebrachten Kram über das kompagnieweise zu führende Ordinäre aufräumen.

Die Einkäufe für Holz, Kaffee, Milch, Chokolade, Teigwaaren, Hülsenfrüchte u. s. w. müssen für das ganze Bataillon durch Lieferungsverträge gesichert werden. Die Bedürfnisse des einzelnen Tages werden dann durch den Quartiermeister auf die einzelnen Kompagnien vertheilt. Der Ordinärechef hat die Zubereitung der Speisen, höchstens etwa noch die Anschaffung von grünem Gemüse und Gewürz für die Suppen zu besorgen. Es ist gar nicht denkbar, dass er für jeden Tag das Holz und die übrigen Gegenstände einkaufe, welche zum Abkochen nothwendig sind, daher sollte man auch diese Vorschriften des allgemeinen Dienstreglementes abändern.

Bei jedem Bataillon könnte eine Kommission, zusammengesetzt von Offizieren und Unteroffizieren, aufgestellt werden, welcher der Abschluss der Lieferungsverträge und die Untersuchung der gelieferten Waaren obliegen würde. Damit wäre die Verantwortlichkeit, welche jetzt einzig auf den Schultern des Bataillonschefs und des Quartiermeisters ruht, einer Kommission von Sachverständigen überbürdet.

5. Besoldung und Reiseentschädigungen.

6. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

7. Rapporte. Bei den Dienstsignalen fehlt das Signal, um die Konsignirten herauszurufen. Dies Signal ist von einer Kommission gestrichen worden, sicher nicht zum Besten des Dienstes, denn der Mangel desselben macht sich immer fühlbar.

8. Die Strafkompetenzen.

Das Kapitel VIII behandelt den Wachtdienst, sich ganz ans Reglement haltend, ebenso das IX. Kapitel die Kenntniss und Behandlung des Gewehres.

Die Vorschrift, dass das Reinigen des Innern des Laufes erst nach zwei- oder dreitägigem Schiessen bei trockenem Wetter vorgenommen werden soll, kann nicht als praktisch angesehen werden und hat keine Anwendung auf den Krieg. Im Kriege weiss der Soldat nicht, wann er nach dem bestandenen Gefechte sein Gewehr wieder gebrauchen muss, wann er wieder zum Schuss kommen werde, es kann dies am folgenden Tage oder aber erst nach Wochen, vielleicht im ganzen Feldzuge gar nicht mehr vorkommen, darum muss er angehalten werden, dasselbe nach jedem Gebrauche zu reinigen und dafür muss er auch erzogen werden.

Nach unserer Meinung soll das Gewehr, sobald daraus geschossen worden ist, sei es blind oder scharf, gründlich gereinigt werden.

Das Kapitel X bringt, einen Auszug aus der Instruktion für die Pionnierarbeiten der Infanterie mit anschaulichen Zeichnungen.

Das XI. Kapitel behandelt das Exerzieren. Die Soldatenschule ist ein Auszug aus dem Exerzierreglement; man entbehrt dabei die Vorschriften für das militärische Turnen, das ebenfalls durch den Unteroffizier den Rekruten beigebracht werden soll.

In der Kompagnie- und Bataillonsschule sind gute Lehren für die Unteroffiziere in ihrem Dienste als Führer enthalten. In der Bataillonsschule hätte füglich die doppelte Rottenkolonne ausgelassen werden können, da diese Formation doch nicht mehr zur Anwendung gelangt.

Mit Sorgfalt ist das Kapitel XII, der Schiessunterricht, behandelt und anschauliche Figuren machen den Gegenstand recht fasslich. Dies Kapitel bildet einen werthvollen Leitfaden für den Unteroffizier bei der Ertheilung des Unterrichtes im Schiesswesen.

Das Kapitel XIII, den Unteroffizier als Gruppenchef behandelnd, hätte nach unserer Ansicht noch etwas einlässlicher sein und die Pflichten und Dienste des Unteroffiziers als Führer einer Tirailleurguppe noch mehr hervorheben dürfen. Wie das Lehrbuch ganz richtig sagt, ist der Dienst als Gruppenchef die schwierigste, aber auch ehrenvollste Aufgabe, welche dem Unteroffizier zu Theil werden kann, darum sollte der Gegenstand auch einlässlicher behandelt sein. Von der Benützung des Terrains ist z. B. gar nichts gesagt und gerade da wird die Belehrung des Unteroffiziers am richtigen Orte sein, denn er hat dem Soldaten voranzugehen und ihm zu zeigen, wie er Deckungen benützen soll und benützen darf.

Das Kapitel XIV, der Felddienst, enthält:

1. Das Gelände, wobei in kurzen Worten die Benennung der verschiedenen Terrainarten angegeben ist; einige Zeichnungen wären für das Verständniss erwünscht.

2. Orientiren im Gelände.

3. Die Märsche.

Beim Verladen von Truppen in Eisenbahnwagen sind die reglementarischen Vorschriften angeführt. Nach diesen sollen die Truppen auf vier Gliedern aufgestellt und jedes von einem Unteroffizier (Wagenchef) geführt werden etc. Dies System des Einsteigens hat sich nicht bewährt, weil aufs Mal nur ein Mann in den Wagen eintreten kann. Warum sollen nicht deren zwei vorgehen? Das Einfachste ist, auf zwei Gliedern antreten und bei Wagen nach amerikanischem System das eine Glied vorn und das andere Glied hinten einsteigen lassen.

4. Sicherung des Marsches.

5. Vorposten.

6. Dienst der Patronillen.

7. Meldewesen und Nachrichtendienst.

8. Die Genfer Konvention.

Alles Auszüge aus der Dienstanleitung und dem Dienstbüchlein.

Im XV. Kapitel wird der Landsturm und seine Verwendung behandelt.

Die Verwendung des Landsturmes in einem Kriege wird eine äusserst vielseitige sein und hält es schwer, Vorschriften über dieselbe zu ertheilen, man kann deshalb den Inhalt dieses Kapitels nur als blosser Andeutung aufnehmen. Der Landsturm in der Ebene wird eine ganz andere Organisation erhalten, als wie derjenige im Gebirge. Wenn man in den bevölkerten Gegenden unseres Landes den Landsturm in Bataillone organisiren und zur Sicherung der Truppen und zum Etappendienst verwenden kann, wird man im Gebirge höchstens Kompagnien bilden können. Da wird dann der Landsturm zur Sicherung und Aufklärung, ja auch zur Vertheidigung wichtiger Pässe eine bedeutende Rolle spielen.

Die Hauptsache für die Männer des Landsturms ist die Garantie, dass sie die Vortheile des Völkerrechts als organisirte Truppe geniessen und nicht als Räuber behandelt werden können.

Praktische Winke enthält das XVI. und letzte Kapitel für den Unteroffizier über sein Verhalten im Gefecht. Mögen sie nur in Wirklichkeit im Augenblick der Gefahr, des Kampfes beachtet werden.

So werthvoll auch das Lehrbuch als solches ist, so ersetzt es doch nicht ein Handbuch und wir wünschen nur, dass in einer folgenden Auflage, die mit der Einführung des neuen Gewehres erscheinen muss, das erstere zu einem Handbuch umgearbeitet werden möge. Es wird dann weniger vom Reglement enthalten, aber desto mehr die moralische Seite der Dienste des Unteroffiziers hervorheben.

C. D.

Ueber unsere Getreidevorräthe.

Vor zwei Jahren schien es den Staatsmännern und Militärs wahrscheinlich, dass die Entscheidung der zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Streitfrage nahe liege. Man musste befürchten, dass sich an dem beginnenden Kampf ein allgemeiner europäischer Krieg entzünden werde.

Damals wurden bei uns die Heeresbedürfnisse aller Art in grösster Eile ergänzt. Auch der Heeresverpflegung wurde vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet und Vorsorge getroffen, wenigstens nicht schon gleich bei Beginn der Verwicklung in Verlegenheit zu kommen. Es wurden zu diesem Zweck von der Militärverwaltung Magazine in Thun angelegt, in welchen Korn-, Hafer- und Heuvorräthe aufgehäuft waren.

So viel verlautete, wurden damals angekauft: 20,000 Doppelzentner Getreide, 5000 Doppelzentner Hafer. Ueber das Heu fehlen uns Angaben; überdies fällt dieser Artikel ausser Betracht, da sich der Bedarf im Nothfall im eigenen Lande decken lässt und das Magazin, welches die Vorräthe enthielt, in Folge Blitzschlags (da ein Blitzableiter fehlte) bald in Flammen aufging.

Die aufgespeicherten Vorräthe mögen gross erscheinen; sie sind es aber in Wirklichkeit nicht. Sie würden die Brotverpflegung in der vorgeschriebenen Ration von 750 kg für den gesammten Auszug nur für 26 bis höchstens 30 Tage sichergestellt haben. Kommt die Landwehr dazu, so reduziert sich die Zeit auf nahezu die Hälfte.

Die 5000 Doppelzentner Hafer hätten die Feldration für 10,000 Pferde während 10 Tagen liefern können.

Wenn auch ungenügend, war es doch immerhin etwas! Sehr wünschenswerth wäre, dass dieser bescheidene Vorrath beständig unterhalten würde. Da sich aber das Getreide nicht ewig aufbewahren lässt, so würde dies erfordern, dass von Jahr zu Jahr die alten Vorräthe, insofern sie das Militär nicht selbst aufbraucht, verkauft und neue angeschafft werden. Dies würde eine jährliche Auslage verursachen, was zwar ein Nachtheil ist, der aber bei weitem nicht so gross ist, als wenn im Falle eines allgemeinen Aufgebotes keine Vorräthe vorhanden sind.

Im Frühjahr 1888 ist ein Theil der Vorräthe verkauft worden; es ist uns unbekannt, ob eine Ergänzung des Abganges stattgefunden hat.

Die Zeiten scheinen noch nicht so friedlich, dass man jede militärisch gebotene Vorsicht über Bord werfen dürfte.

Man wird vielleicht einwenden, der Ankauf von Vorräthen könne im letzten Augenblick immer noch im Ausland geschehen und im Nothfall könne man zu den grossen Getreidevorräthen in Romanshorn, Brunnen u. s. w. greifen. Wenn man dies thue, erspare man den Zins des Kapitals, die jährlichen Auslagen, welche die Arbeiten für die Konservirung des Kornes erfordern, und den Verlust, welchen der Verkauf verursachen werde.

Man darf aber nicht übersehen: Im Augenblick vor einem beginnenden Kriege können die Nachbarstaaten ein Getreideausfuhrverbot erlassen. Doch, abgesehen von einem solchen, darf in dieser Zeit nicht mehr auf den Bahntransport gerechnet werden. Die Bahnen werden für militärische Zwecke in Anspruch genommen und das allenfalls gekaufte Getreide würde irgendwo liegen bleiben.

Auf die Getreidevorräthe in Romanshorn,